



## **Satzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer**

(Kindertagesstättensatzung)

vom 25.06.2026

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für ihre Einwohner\*innen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U2-Kinder), für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder) sowie für schulpflichtige Kinder der Klassenstufe 1 bis 4 (Ü6-Kinder).
- (2) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe - in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie - durch Angebote in Kindertagesstätten die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG).

Die Kindertagesstätten unterstützen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

- (3) Die konkrete Ausgestaltung des Betreuungs- und Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie der Lebenslagen der Familien.
- (4) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- (5) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in den Kindertagesstätten sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019, die hierzu ergangene Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO), die Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und die Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie das pädagogische Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 sowie den §§ 14, 16 und 17 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein rechtlich verbindlicher Rechtsanspruch auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten im Rahmen der Öffnungszeiten von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.
- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden. Dieser Betreuungswunsch ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu äußern.
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Speyer hat.
- (4) In die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer können folgende Kinder aufgenommen werden:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres (U2-Platz)
  - b) Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Ü2-Platz)
  - c) schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Ü6-Platz)
- (5) Kinder mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigung/ Behinderung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte entsprochen werden kann.
- (6) Die Betreuungsplätze werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vergeben. Dies gilt auch bei Zuzug von Familien.
- (7) Einen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte gibt es nicht. Der Träger kann den Rechtsanspruch durch die Vermittlung eines gleichwertigen Betreuungsplatzes in einer anderen Kindertagesstätte oder in einer geeigneten Einrichtung eines anderen Trägers erfüllen.

(8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist über das digitale Elternportal der Stadtverwaltung Speyer zu stellen.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Aufnahmebescheid der Stadt Speyer an die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

(10) Für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird die Zahl der Betreuungsplätze durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl in den einzelnen Einrichtungen begrenzt.

Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII.

Es sind insbesondere folgende Prioritäten zu beachten:

- die jeweils ältesten Kinder der Anmelde- bzw. Warteliste
- Kinder alleinerziehender Elternteile, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig und/oder in Ausbildung sind
- Kinder alleinerziehender Elternteile, die nicht berufstätig und/oder in Ausbildung sind
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist
- Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen

(11) Schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen, können nur in eine Kindertagesstätte mit Ü6-Betreuungsangebot aufgenommen werden, die in ihrem Schulbezirk bzw. im Bezirk der aufnehmenden Grundschule liegt.

(12) Die Aufnahme von Ü6-Kinder erfolgt grundsätzlich am ersten Schultag nach den Sommerferien. Freiwerdende Ü6-Plätze können jederzeit nachbelegt werden.

#### **§ 4 Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Im Interesse der Kinder und der Gruppen soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

(2) Das Kind sollte pünktlich zu der vereinbarten Bringzeit - bis spätestens 09:00 Uhr - gebracht werden.

(3) Das Kind sollte pünktlich zu der vereinbarten Holzzeit abgeholt werden.

(4) Die Kindertagesstätte ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Schließtage der Kindertagesstätten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sowie die Schließtage der Kindertagesstätten werden durch den Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeitenden über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.

- (2) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, d.h. das Betreuungspersonal muss Kenntnis von der Übergabe des Kindes in die Kindertagesstätte haben.
- (3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.
- (4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mitwirken (u.a. Feste, Ausflüge), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten.

### **§ 6 Krankheitsfälle und Medikamentenvergabe**

- (1) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die jeweilige Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen (u.a. Sdui-App). Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (u.a. Diphtherie, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Windpocken, etc.) erkrankt ist. Die jeweilige Einrichtungsleitung ist umgehend über die Erkrankung des Kindes zu informieren.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Kind wegen einer Infektionskrankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden muss, erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiedermöglichkeit in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.
- (3) Gleiches gilt für die Erforderlichkeit einer ärztlichen Bescheinigung darüber, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Auch bei anderen Krankheiten ist im Interesse des betroffenen Kindes, der übrigen Kinder sowie der Mitarbeitenden ein Besuch der Kindertagesstätte nicht immer möglich.
- (4) Die Kindertagesstätte informiert die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte durch einen Aushang oder über die Sdui-App, wenn ansteckenden Krankheiten vermehrt auftreten. Die Eltern entscheiden selbst, ob sie ihr gesundes Kind zu Hause betreuen.
- (5) Zeigt ein Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte Krankheitssymptome oder wird es bereits mit Krankheitssymptomen in die Kindertagesstätte gebracht, entscheidet die pädagogische Fachkraft - grundsätzlich in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, ob das Kind abgeholt bzw. wieder mit nach Hause genommen werden muss. Das Wohl des Kindes steht dabei grundsätzlich im Vordergrund.
- (6) Eine Wiederaufnahme von erkrankten Kindern erfolgt, wenn das Kind
  - a) einen Tag fieberfrei war,
  - b) keine krankheitsbedingten Symptome zeigt,
  - c) keine fiebersenkenden und schmerzstillenden Medikamente einnimmt,
  - d) zwei Tage keinen Durchfall hat,
  - e) zwei Tage nicht erbrochen hat.
- (7) In einer Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In begründeten Ausnahmefällen (u.a. bei chronischen Erkrankungen) oder bei der Verabreichung

von Notfallmedikamenten sind Einzelfallregelungen möglich, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung sowie eine Dosierungsanleitung vorliegt.

### **§ 7 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind gegen Unfall versichert,
  - a) auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
  - b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
  - c) bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks in Begleitung der pädagogischen Fachkräfte (u.a. Ausflüge, Spaziergänge, Feste).
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich ausschließlich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe, Ausstattung der Kinder und mitgebrachter Spielzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte. Daher wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

### **§ 8 Abmeldung, Beendigung und Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes in Speyer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung des Kindes erfolgt in diesen Fällen zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Wohnsitz aufgegeben wurde - spätestens jedoch zum Ende des angebrochenen Kindertagesstättenjahres.
- (3) Der Aufnahmebescheid gem. § 3 Absatz 9 kann nach § 49 VwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 10 Werktage) fehlt,
  - b) der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag länger als zwei Monate nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde,
  - c) das Wohl des betreuten Kindes oder das Wohl der übrigen Kinder in der Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann,
  - d) eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung in der Einrichtung aufgrund veränderter gesundheitlicher oder sonderpädagogischer Umstände auch unter Berücksichtigung zumutbarer Anpassungs- und Unterstützungsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann,
  - e) das betreute Kind sich oder andere erheblich gefährdet und trotz angemessener pädagogischer Maßnahmen keine nachhaltige Verbesserung eintritt,
  - f) die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte der Einrichtung wesentliche Informationen vorenthalten, insbesondere solche, die für die Betreuung, Förderung oder den Gesundheitszustand des Kindes oder anderer Kinder erheblich sind (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, diagnostizierte Beeinträchtigungen, ansteckende Erkrankungen),
  - g) eine schwerwiegende und nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Einrichtung und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vorliegt,

## **§ 9 Elternbeitrag**

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer im Bedarfsplan der Stadt Speyer aufgenommenen Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (2) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG werden Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr und Schulkinder festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Jugendhilfeausschuss und Stadtrat der Stadt Speyer festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ist gestaffelt nach dem Einkommen der Familie und Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) In Härtefällen ist die Jugendamtsleitung ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (7) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrages einzusetzen.
- (8) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (9) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Wenn die Einkommensgrenze unterhalb des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unterlagen beizufügen.
- (10) Die Selbsteinschätzung und die hierfür erforderlichen Nachweise können ausschließlich über das digitale Elternportal, persönlich oder per Post eingereicht werden. Eine Datenübermittlung per E-Mail ist ausgeschlossen.
- (11) Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Festsetzungsbescheid zu erteilen.
- (12) Das Formular zur Selbsteinschätzung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte oder auf der Homepage der Stadt Speyer.
- (13) Wird die Selbsteinschätzung und/oder die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages vorgelegt, wird automatisch der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (14) Gemäß § 60 SGB I und § 97a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (u.a. Mitteilung von Einkommensveränderungen, Wohnungswechsel).
- (15) Einkommensminderungen können ausschließlich ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt mitgeteilt und nachgewiesen werden.
- (16) Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und für die trotz Rechtsanspruch kein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in kommunaler oder freier Trägerschaft bereitgestellt wer-

den kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege nach § 26 Abs. 1 KiTaG beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte in freier oder kommunaler Trägerschaft zu Verfügung steht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

- (17) Diese Regelung gilt nicht für die über dem Rechtsanspruch liegenden Betreuungsstunden. Für die über dem gesetzlichen Anspruch liegenden Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag gem. § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG gestaffelt nach Einkommen erhoben.
- (18) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (19) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

### **§ 10 Verpflegungskostenbeitrag**

- (1) Bei einer Betreuung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird ein Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss und Stadtrat der Stadt Speyer festgesetzt.
- (3) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (4) Die Verpflegungsbeiträge sind für 12 Monate zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.
- (5) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage bereits berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (6) Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates der Stadt Speyer.
- (7) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem oder unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, einem Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) ab dem 6. Fehltag erfolgen.
- (8) Ein Antrag auf Befreiung von den Verpflegungskostenbeiträgen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen kann schriftlich gestellt werden, wenn die Kindertagesstätte kein entsprechendes Essen zur Verfügung stellen kann.  
Dem Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest beizulegen.
- (9) Wird das Mittagessen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen durch die Erziehungsberechtigten bereitgestellt, wird eine monatliche Aufwandspauschale i. H. v. 1/3 des Verpflegungskostenbeitrages erhoben.
- (10) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrages.

### **§11 Personenkreis**

- (1) Beitragsschuldner sind:
  - a) der/die Erziehungsberechtigte/n
  - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
  - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 12 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes, beim Eintritt in die Grundschule (Ü2-Kinder) oder zum Ende der Grundschulzeit (Ü6-Kinder).
- (2) Außerdem endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich und schriftlich in der Einrichtung einzureichen.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als 2 Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer als Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.
- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte über die Dauer von mindestens vier Wochen nicht besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden sowie den folgenden Monat bestehen.  
  
Der Platz wird nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet.
- (6) Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes bei einem bereits unterschriebenen Betreuungsvertrag ist der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die vierwöchige Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

### **§ 13 Datenschutz**

Die Angaben der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung bzw. im Betreuungsvertrag erfassten Daten mit ihren Anlagen sind unverzüglich mitzuteilen. Näheres wird im Betreuungsvertrag geregelt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 14.02.2025 außer Kraft.

Speyer, den 01.07.2026  
Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

(2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

(3) jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.